

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg; Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 106 Abs. 1,2, 3 AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 106 wird wie folgt geändert:

a) § 106 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt
gefaßt:

"Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens
... Kalendertagen innerhalb der Rahmenfrist begründen
eine Anspruchsdauer von ... Tagen

| | | | | | | | | | | | | |
|----|-----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|-----|
| 1. | 180 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 78 |
| 2. | 240 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 104 |
| 3. | 300 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 130 |
| 4. | 360 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 156 |
| 5. | 420 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 182 |

...

Beschäftigungszeiten innerhalb der auf sieben Jahre
erweiterten Rahmenfrist von insgesamt mindestens
... Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von
... Tagen

| | | | |
|-----|-------|-----------|-------|
| 1. | 480 | | 208 |
| 2. | 600 | | 260 |
| 3. | 720 | | 312 |
| 4. | 840 | | 364 |
| 5. | 960 | | 416 |
| 6. | 1.080 | | 468 |
| 7. | 1.200 | | 520 |
| 8. | 1.320 | | 572 |
| 9. | 1.440 | | 624 |
| 10. | 1.560 | | 676 |
| 11. | 1.680 | | 728 |
| 12. | 1.800 | | 780 |
| 13. | 1.920 | | 832 " |

b) Absatz 2 wird gestrichen

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Dauer des Anspruchs erhöht sich um die Dauer
des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, längstens
bis zur Höchstdauer von achthundertzweiunddreißig Tagen,
wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs
noch nicht sieben Jahre verstrichen sind."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung weicht in
2 Punkten von dem Entwurf der Bundes-
regierung ab:

- a) Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld
von 78 Tagen besteht bereits ab
180 Kalendertagen Beschäftigungs-
zeit. Dies ist eine Folgeänderung
der vorgeschlagenen Änderung des
§ 104 Abs. 1.

Die Anspruchsdauer wird bis zum Anschluß an die Regelung im Entwurf der Bundesregierung in 4 Stufen nach Maßgabe der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der 3-jährigen Rahmenfrist gestaffelt. Diese gegenüber dem geltenden Recht wie auch gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung stärkere Staffelung von Beschäftigungszeiten ist notwendig, um der wachsenden Zahl von unstetig oder kurzfristig Beschäftigten einen differenzierten Anspruch auf Arbeitslosengeld einzuräumen.

- b) Eine Altersdifferenzierung bei der Gewährung von Arbeitslosengeld ist mit dem Gleichheitssatz und der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht vereinbar. Durch eine Altersdifferenzierung würden Anspruchsberechtigte ungleich behandelt, die in gleicher Weise alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, der grundsätzlich dem Schutz der Eigentumsgarantie unterliegt. Jüngere und ältere Arbeitslose, die demselben Sozialversicherungssystem mit gleichen Pflichten zugeordnet sind und zudem gleiche Beitragszeiten innerhalb der Rahmenfrist erfüllen, dürfen hinsichtlich ihrer Leistungsansprüche keinen anderen Bedingungen unterworfen werden.

Das Kriterium "Alter" ist willkürlich, wenn das Ziel verfolgt werden soll, die Bezugsdauer von Lohnersatzleistungen an den objektiven Arbeitsmarktrisiken auszurichten. Ungleiche Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt werden nicht nur durch das Alter, sondern auch durch andere, altersunabhängige Merkmale der Arbeitslosen verursacht.

Würde man dem im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Prinzip einer am Arbeitsmarktrisiko orientierten Gewährung von Lohnersatzleistungen folgen, müßten folgerichtig auch andere Risiken wie z. B. das Geschlecht, der Gesundheitszustand,

die Nationalität, die Qualifikation und der Wohnort der Arbeitslosen bei der Festlegung der Bezugsdauer berücksichtigt werden. Daraus würde jedoch eine arbeitsmarkt- und sozialpolitisch unakzeptable Zersplitterung des Leistungsrechts resultieren. Andererseits führt die lediglich auf das Alter abzustellende Leistungsdifferenzierung zu einer Benachteiligung der Arbeitslosen, deren Vermittlungschancen zwar gleichermaßen, jedoch durch andere Faktoren als das Alter, eingeschränkt sind.